



Längenfeld, 28.11.2014

Zahl: 004-1/2014.

Betr.: Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderats-
sitzung vom **18. Nov. 2014**.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung am **18. Nov. 2014** unter anderem nachstehende Beschlüsse gefaßt:

„Beschluss zu 1.: Es wird mit 13 gegen 4 Stimmen beschlossen, das Projekt Naturparkhaus mit Schutzdamm in der von Mag.(FH) Jochl Grießer vorgestellten Form durchzuführen und hierfür im **Budget 2015 Kosten in Höhe von € 118.333,-** (Schutzdamm, Anteil Naturparkhaus € 55.000, Eigenmittel Naturparkstrukturen € 48.333, Bauzufahrt u. Leitungsanschlüsse € 15.000) und für das **Budget 2016 Kosten in Höhe von € 96.667,-** (Eigenmittel Naturparkstrukturen) vorzusehen und der grundsätzlichen weiteren Vorgangsweise, wie besprochen, zuzustimmen.

Beschluss zu 2.: Es wird mit 13 Stimmen und 4 Enthaltungen beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23. Sept. 2014 zu genehmigen.

Beschluss zu 3.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, zur Teilfinanzierung des Bauvorhabens **Erweiterung und Sanierung ARA Längenfeld** bei der SPARKASSE IMST AG, 6460 Imst, Sparkassenplatz 1, das bestehende Darlehen (Kredit Kto.-Nr. 0007-910011) von dzt € 150.000,00 um € 300.000,00 auf € 450.000,00 aufzustocken. Kreditlaufzeit **5 Jahre**, Kreditrückzahlung in **10** halbjährlichen Pauschalraten beginnend mit 01.06.2015, Tilgungstermine 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres, **Euribor-Bindung – Zinssatz derzeit auf Basis Tageswert vom 13.11.2014 / 0,798 % p.a.**, Zinssatz entsprechend 0,72 %-Punkte über dem 3-Monats-EURIBOR bei vierteljährlicher Anpassung, ohne Rundung. Der 3-Monats-EURIBOR ist der zwei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode auf der Reuters Seite EURIBOR01 um 11 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) bekannt gegebene Prozentsatz für die entsprechende Zinsperiode. Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Die Zinsanpassung erfolgt vierteljährlich per 1.1./1.4./1.7./1.10. j.J., im Übrigen zu den Bestimmungen des vorliegenden Darlehens- bzw. Kreditangebotes.

Beschluss zu 4.: Es wird einstimmig beschlossen, den Gesuchstellern von den bereits bezahlten Erschließungskosten einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss (laut Richtlinien des Gemeinderates) zu gewähren.

Beschluss zu 5.: Es wird einstimmig beschlossen, die Steuern und sonstigen Gemeindeabgaben (mit Ausnahme der Heimgebühren (Tagessätze) im Wohn- und Pflegeheim St. Josef) ab 01.01.2015 und bis auf weiteres in der Höhe zu belassen, wie sie im Haushaltsjahr 2014 eingehoben bzw. für das Jahr 2014 festgesetzt waren.

Beschluss zu 6.: Es wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde Längenfeld heuer wiederum Weihnachtsszuwendungen bzw. Weihnachtsgaben an einsame und alte Leute, die allein in einem Haushalt wohnen, an verschiedene Funktionäre und an Beschäftigte der Gemeinde Längenfeld zu gewähren und die erforderlichen Mittel hierfür bereitzustellen. Weiters wird einstimmig beschlossen, heuer wieder für sämtliche Beschäftigte der Gemeinde Längenfeld (Arbeiter und Angestellte) sowie für Funktionäre, Sozialsprengel und Gemeinderatsmitglieder gemeinsam eine Weihnachtsfeier (19.12.2014) durchzuführen und die Kosten hierfür (Essen und Getränke, außer harte Getränke) aus Gemeindemitteln zur Verfügung zu stellen.

Beschluss zu 7.: Es wird mit 16 Stimmen und 1 Stimmenthaltung beschlossen, den vorliegenden Nutzungsvertragsentwurf zwischen der Gemeinde Längenfeld (Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberlängenfeld) sowie den Nutzungsnehmern Ewald Holzknecht und Alexander Riml betreffend 15-jährigem Nutzungsrecht am Gst. 9726/14 zur Errichtung und Betrieb eines Felshochseilgartens (Seilparcour, Hochseilgarten, Klettersteig usw.) mit der Ergänzung, daß die Verkehrssicherungspflicht hineinreklamiert wird, zu genehmigen.

Beschluss zu 8.: Es wird einstimmig beschlossen:

Die Gemeinde LÄNGENFELD erklärt sich zur „TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde“.

Mit der Erklärung zur TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde werden folgende Forderungen an die Bundesregierung, an die Abgeordneten des Nationalrates und an das europäische Parlament verbunden:

- kein Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen, welche die Gemeindeautonomie bei der Sicherstellung der öffentlichen Dienstleistungen untergraben oder ihre Rechte auf Regulierung einschränken
- kein Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen, die Instrumente des Investitionsschutzes enthalten
- Aussetzen der TTIP & TiSA-Verhandlungen, solange die verhandlungsrelevanten Dokumente nicht offengelegt sind und es keinen demokratischen Prozess gibt
- Ablehnen des CETA-Abkommens durch die österreichische Regierung bzw. die Abgeordneten des Nationalrates bzw. die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament
- die Offenlegung der Verhandlungsunterlagen aller derzeit verhandelten Abkommen, insbesondere von TTIP, CETA und TiSA für BürgerInnen und ParlamentarierInnen
- die begleitende öffentliche Auseinandersetzung mit den Verhandlungsinhalten während der gesamten Verhandlungsdauer im österreichischen und Europäischen Parlament unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Begründung:

Im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) sowie der CETA- und TiSA-Abkommen verhandelt die EU-Kommission im Auftrag der Mitgliedsländer weitere Deregulierungsmaßnahmen und –schritte, die alle Lebensbereiche betreffen. Teilbereiche davon sind der Dienstleistungssektor und die öffentliche Auftragsvergabe. Laut dem durchgesickerten Verhandlungsmandat für TTIP und den durchgesickerten Verhandlungsdokumenten für CETA und TiSA ist das Ziel dieser Abkommen, bestehende Liberalisierungen des Dienstleistungsbereichs über diese Abkommen festzuschreiben.

Alle öffentlichen Dienstleistungen, die für den sozialen Zusammenhalt wichtig sind und zu denen alle BürgerInnen freien Zugang haben müssen, sind von diesen Abkommen betroffen: Gesundheit, Bildung, Energieversorgung, Wasser, Transporte, öffentlicher Verkehr, Post, Telekommunikation, Kultur und Freizeit, Abfallwirtschaft, Alterspflege usw.

Lediglich jene Bereiche, die explizit in Form eines Negativlistenansatzes ausgenommen werden, fallen nicht darunter.

Darüber hinaus sollen Konzerne, die in einer der Regionen bzw. Länder, die TTIP, CETA und TiSA verhandeln, eine Niederlassung haben, in Zukunft bei der Ausschreibung von öffentlichen Verträgen mitbieten können.

Freihandelsabkommen – so auch diese – sind für alle Gebietskörperschaften, also vom Bund über die Bundesländer bis zu den Gemeinden gültig; sie sind für alle Gebietskörperschaften verpflichtend. Bundesländer und Gemeinden sind also direkt betroffen. TTIP, CETA und TiSA stellen das Subsidiaritätsprinzip in Frage, indem sie namentlich die Möglichkeit der lokalen Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen einschränken im Dienstleistungsbereich eine eigenständige Politik zu betreiben. Die zwingende Gleichbehandlung von lokalen und ausländischen Anbietern (Prinzip der „Inländerbehandlung“) macht Regionalpolitik oder die Förderung von Nahversorgung unmöglich.

Im Rahmen von TTIP und CETA sollen Konzernen auch Klagerechte gegenüber Staaten zugesprochen werden – der sogenannte Investitionsschutz. Solche Klagen sollen von privaten Schiedsgerichten entschieden werden, die der Öffentlichkeit – wenn überhaupt – nur beschränkt zugänglich sind und für die es keine Berufungsmöglichkeiten gibt. Damit können diese Konzerne in Zukunft Staaten (und indirekt Gemeinden) auf entgangenen Gewinn oder zu hohe Umweltauflagen klagen. Dies kann auch Gemeinden treffen. So hat Vattenfall 2009 Deutschland wegen zu hoher Umweltauflagen für das Kohlekraftwerk Moorburg in Hamburg geklagt.

Erstmals wird im TTIP-Abkommen ein regulatorischer Rat verhandelt, der dieses Abkommen zu einem „lebenden Abkommen“ machen soll. Dieser Rat soll von Vertretern der Europäischen Kommission und der US-Regierung beschickt werden. Nach Abschluss der Verhandlungen sollen bestehende und zukünftige Gesetze, Vorschriften und Standards zum Schutz von Leben und Gesundheit, zum Umwelt- und KonsumentenInnenschutz insbesondere auch für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten darauf überprüft werden, ob sie ein unnötiges Handelshemmnis zwischen den betreffenden Ländern darstellen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Harmonisierung gesetzt werden. Ausgewählte Stakeholder (vor allem Konzerne) sollen in die Arbeit des regulatorischen Rates eingebunden werden.

Egal, welche Handels- und Investitionsabkommen verhandelt werden – ein grundlegendes Problem ist immer die fehlende Offenlegung von Verhandlungsdokumenten. Alle Verhandlungsdokumente sind geheim, weder die Position der Europäischen Kommission noch jene der verhandelnden Länder USA und Kanada sind bekannt. Noch gravierender ist das diesen Verhandlungen eigene Demokratiedefizit. Dadurch, dass die Verhandlungen streng geheim und abgeschirmt von der Öffentlichkeit stattfinden, wird ein demokratischer Meinungsbildungsprozess unterbunden. Dies unterminiert die Grundpfeiler der Demokratie und muss deshalb grundsätzlich geändert werden. Verschiedene Gemeinden in Europa haben bereits Maßnahmen gegen TTIP, CETA und TiSA ergriffen und ähnlich lautende Resolutionen unterschrieben.

TO.-Pkt. 9. wurde vertagt.

Beschluss zu 10.: Es wird einstimmig beschlossen, das Gst. 12800/12 von Herrn Walzl Nikolai in Huben 157 zurückzukaufen bzw. vom Wiederkaufsrecht hinsichtlich des damals kaufgegenständlichen Grundstückes Gebrauch zu machen und die vorliegende Vereinbarung seitens der Gemeinde Längenfeld zu unterfertigen.

Beschluss zu 11.: Es wird einstimmig beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2014, TO.-Pkt. 12, aufzuheben und wie folgt neu zu beschließen:

Es wird einstimmig beschlossen, aufgrund des Entgegenkommens des Herrn Kuen Johann betreffend Gehweg im Bereich Fernheizwerk bis Unterlängenfeld (Abtretung 185 m²) nunmehr Herrn Kuen Johann und Herrn Kuen Franz im Bereich des Gst. 12456 eine TF im Ausmaß von 55 m² (siehe Naturaufnahme Vermessung AVT ZT GmbH, GZI. 57647/14) um den Kaufpreis von € 125,82 pro m², somit insgesamt € 6.920,10, käuflich zu überlassen.

Die Kosten der Vermessung werden zwischen den Grunderwerbern und der Gemeinde je zur Hälfte aufgeteilt.

Ansuchen zu **TO.-Pkt. 12. und 13.** wurden abgelehnt.

Beschluss zu 14.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den von DI Falch Reinhard (Firma PROALP CONSULT ZT Ges.m.b.H., 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 4. Änderung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes „**B121/E1 Dorferau – Schöpf/Dietrich**“ im Bereich des neu vermessenen Gst. 12100/43 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Falch Reinhard (Projektnummer: LÄN\14031\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): 4aend_b121-e1.mxd vom 31.10.2014) durch **vier Wochen** hindurch vom 04.12.2014 bis 02.01.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss zu 15.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den von DI Falch Reinhard (Firma PROALP CONSULT ZT Ges.m.b.H., 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes „**B44/E1 Unterlängenfeld 9 – Falkner, Karlinger**“ im Bereich des Gst. 12412/1 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Falch Reinhard (Projektnummer: LÄN\14028\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): 1aend_bpe_b44-e1.mxd vom 05.11.2014) durch **vier Wochen** hindurch vom 04.12.2014 bis 02.01.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss zu 16.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den von DI Falch Reinhard (Firma PROALP CONSULT ZT Ges.m.b.H., 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes „**B65/E24 Lehnerau 3 – Klotz D.**“ im Bereich des Gst. 11931/9 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Falch Reinhard (Projektnummer: RAUMLÄN\2014\14004\1aend_bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): 1aend_bpe_b65-e24 vom 03.11.2014) durch **vier Wochen** hindurch vom 04.12.2014 bis 02.01.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss zu 17.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den von DI Falch Reinhard (Firma PROALP CONSULT ZT Ges.m.b.H., 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „**B12/E2 Winklen – Walchensteiner**“ im Bereich des Gst. 6230/74 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Falch Reinhard (Projektnummer: LÄN\14034\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): 1aend_b12-e2.mxd vom 06.11.2014) durch **vier**

Wochen hindurch vom 04.12.2014 bis 02.01.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss zu 18.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den von DI Falch Reinhard (Firma PROALP CONSULT ZT Ges.m.b.H., 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes „**B65/E25 Lehnerau 3 – Sticker**“ im Bereich des Gst. 11931/28 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Falch Reinhard (Projektnummer: LÄN\14032\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b65-e25.mxd vom 07.11.2014) durch **vier Wochen** hindurch vom 04.12.2014 bis 02.01.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss zu 19.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den von DI Falch Reinhard (Firma PROALP CONSULT ZT Ges.m.b.H., 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes „**B105/E8 Huben 11 – Frank/Haller**“ im Bereich des Gst. 12800/1 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Falch Reinhard (Projektnummer: LÄN\14026\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b105-e8.mxd vom 07.11.2014) durch **vier Wochen** hindurch vom 04.12.2014 bis 02.01.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss zu 20.a): Es wird einstimmig beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan „**B36/E1 Runhof 5 – Scheiring**“, welcher in der Gemeinderatssitzung am 09.04.2002 beschlossen wurde, **aufzuheben**.

Beschluss zu 20.b): Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den von DI Falch Reinhard (Firma PROALP CONSULT ZT Ges.m.b.H., 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B130 Runhof 9 – Scheiring**“ im Bereich des neu vermessenen Gst. 12682/5 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Falch Reinhard (Projektnummer: LÄN\13002\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_b130.mxd vom 17.11.2014) durch **vier Wochen** hindurch vom 04.12.2014 bis 02.01.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss zu 21.:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 einstimmig den von DI Falch Reinhard (Firma PROALP CONSULT ZT Ges.m.b.H., 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Bebauungsplan mit den Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes „**B125/E1 Huben 17 – Rustica**“ im Bereich der Gste. .2027, .2028, .2031, .2032 und 12913 (zur Gänze) und TF der Gste. 12911 u. 12912 (zum Teil), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Falch Reinhard (Projektnummer: RAUMLÄN\2009\09036\bebplan, Zeichnungsname: bpe_b125-e1 vom 16.09.2014).

Beschluss zu 22.: Es wird einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan „**B127/E1 Oberried 5 – Schöpf M.**“ mit den Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. .1494 u. .1495, GB 80102 Längenfeld, welcher in der Gemeinderatssitzung am 03.12.2013 erlassen wurde, **aufzuheben**.

Beschluss zu 23.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, einstimmig, den von DI Falch Reinhard (Fa. PROALP CONSULT ZT Ges.m.b.H., 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\14029\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw-län14029.mxd vom 07.11.2014) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 014 – 14-2014**) im Bereich des Gst. 11882/1 (zur Gänze) durch **vier Wochen** hindurch vom 04.12.2014 bis 02.01.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

des Grundstückes 11882/1 (rund 424 m²) KG 80102 Längenfeld (70208) von Freiland § 41 in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5.

Beschluss zu 24.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den von DI Falch Reinhard (Fa. PROALP CONSULT ZT Ges.m.b.H., 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\2014\14015\örok_änderung, Planbezeichnung (Zeichnungsname): ork18 vom 30.06.2014) über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld im Bereich der Gste. 11900 und 11903/1 KG 80102 Längenfeld (zum Teil) durch **vier Wochen** hindurch vom 04.12.2014 bis 02.01.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld vor:

Im Hinblick auf die Errichtung eines Parkplatzes im Bereich von Teilflächen der Gpn. 11900 und 11903/1 am südlichen Rand des Ortsteiles Lehn sieht die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die Rücknahme der bislang in diesem Bereich festgelegten landwirtschaftlichen Freihaltefläche vor. Zudem wird der Geltungsbereich des festgelegten Verkehrsmaßnahmenstempels „V 06“ von der Gp. 11900 auf die betrachtete Teilfläche der Gp. 11903/1 ausgeweitet bei gleichzeitiger Änderung des Wortlautes von derzeit „Park- und Umkehrplatz für Busse“ in „Parkplatz mit infrastrukturellen Einrichtungen“.

Beschluss zu 25.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, einstimmig, den von DI Falch Reinhard (Fa. PROALP CONSULT ZT Ges.m.b.H., 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\14015\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw-län14015.mxd vom 30.06.2014) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 010 – 10-2014**) im Bereich der Gste. 11900 und 11903/1 (zum Teil) durch **vier Wochen** hindurch vom 04.12.2014 bis 02.01.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

einer Teilfläche des Grundstücks 11900 KG 80102 Längenfeld (70208) (rund 524 m²)
von landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SPp-1, Festlegung Erläuterung: Parkplatz mit öffentlicher WC-Anlage

sowie

einer Teilfläche des Grundstücks 11903/1 KG 80102 Längenfeld (70208) (rund 1254 m²)
von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: SPp-1, Festlegung Erläuterung: Parkplatz mit öffentlicher WC-Anlage.

Beschluss zu 26.: Es wird mit 15 gegen 2 Stimmen beschlossen, die Entwurfsauflage und Beschlussfassung über die 16. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste. 12551/1 u. 12551/2 (Rücknahme der bislang festgelegten Landwirtschaftlichen Freihaltefläche bis an die nördliche Grundgrenze) nicht vorzunehmen.

Weiters wird mit 15 gegen 2 Stimmen beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.2012 bzw. 27.03.2012, wonach das Gst. 12551/1 von Freiland in „Sonderfläche Veranstaltungsplatz mit Gerätelager und Platz für Festzelt“ umgewidmet wurde, **aufzuheben**.

Beschluss zu 27.: Es wird einstimmig beschlossen, die geplante Friedhofserweiterung in Oberlängenfeld im Bereich des Gst. 9726/14 (AG. Oberlängenfeld – Kegeltennen) vorzunehmen und dieses Projekt voranzutreiben und die Kosten für die Planung des Friedhofes im Budget 2015 vorzusehen.

Zu Pkt. 28) Anträge, Anfragen und Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO 2011).

Zu Pkt. 29) FRAGESTUNDE.

Beschluss zu 30.: Es wird einstimmig beschlossen, Frau Grüner Julia, Huben 103a/2, als Kindergartenpädagogin mit Zusatzausbildung Früherziehung nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 ab 07.01.2015 anzustellen.

Anstellung Bauhofmitarbeiter/in mit abgeschlossener Elektrikerausbildung: Es wird einstimmig beschlossen, die Stelle Bauhofmitarbeiter/in mit abgeschlossener Elektrikerausbildung neuerlich auszuschreiben (Bewerbungsfrist 2 Wochen – Stellenausschreibung siehe Amtstafel und www.laengenfeld.tirol.gv.at, Bewerbungsfrist Donnerstag, 11.12.2014).

Anstellung Friedhofsaufräumerin für Friedhof in Huben: Es wird einstimmig beschlossen, Frau Schranz Scholastika, Huben 223a/6, ab 01.10.2014 als Friedhofsaufräumerin für den Friedhof in Huben nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Vertragsbediensteten-gesetzes 2012 anzustellen.

Anstellung Raumpflegerin: Es wird mehrheitlich beschlossen, Frau Fleischmann Alexandra aus Winklen 94 als Raumpflegerin in der Gemeinde Längenfeld nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 anzustellen.“

Gemeindegewohner, die behaupten, daß Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Längenfeld schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§ 115 Abs. 2 TGO).

Der Bürgermeister:

Mag. Ralf Schonger

Angeschlagen am **28.11.2014**,

abgenommen am **15.12.2014**.

..... I.A.